

kann. Die Rsp hat aber bei aller Sensibilität für die besonderen Probleme, die damit verbunden sind, wenn unmündige Mj in die Pflicht genommen werden, eine solche Verantwortung immer wieder bejaht (auch wenn es dabei meist um die Frage des Mitverschuldens gegangen ist). Anders gesagt kann der OGH nicht ohne weiteres von den bisherigen Grundsätzen abweichen, hier wäre der Gesetzgeber gefragt. Dazu kommt im vorliegenden Fall die schwere Verletzung des Unfallgegners. Sie wird bei der auch hier unumgänglichen

Interessenabwertung ebenfalls eine Rolle spielen müssen.

Was schließlich merkwürdig anmutet, ist der Umstand, dass Kinder, die in einer sozialpädagogischen Einrichtung für Kinder und Jugendliche betreut werden, nicht den Versicherungsschutz einer Haftpflichtversicherung genießen. Vielleicht könnte der Vorfall die zuständigen Verantwortlichen hierfür sensibilisieren.

Georg Kathrein

ZVR 2016/54

§ 228 ZPO;
§§ 1308 ff ABGB;
§ 12 Abs 3,
§§ 67, 156 f
VersVG

OGH 10. 12. 2014,
7 Ob 164/14 i
(OLG Innsbruck
20. 6. 2014,
4 R 94/14 a;
LG Feldkirch
14. 4. 2014,
57 Cg 87/13 a)

→ Verneinung des Feststellungsinteresses des Feuerversicherers gegenüber der freiwilligen Haftpflichtversicherung des potenziellen Schädigers

§ 228 ZPO; §§ 1308 ff ABGB; § 12 Abs 3, §§ 67, 156 f VersVG

Der geschädigte Dritte hat in der freiwilligen Haftpflichtversicherung des Schädigers einen Anspruch auf Feststellung der Deckungspflicht des Haftpflichtversicherers des Schädigers, wenn dies geboten ist, um den Zugriff auf das Befriedigungsobjekt der Deckungsforderung zu sichern. Auch bei einem unmündigen Schädiger steht ein solcher An-

spruch dem Feuerversicherer ungeachtet des Umstands, dass er nach Zahlung der VersSumme als Schadenersatz an den Geschädigten als Legalzessionar in dessen Rechtsposition einrückt, nicht zu, weil das Feststellungsinteresse des geschädigten Dritten sich aus der Sozialbindung ergibt, auf die sich der regressierende Feuerversicherer nicht berufen kann.

Sachverhalt:

[Brandstiftung in EKZ und falsches Geständnis eines unmündigen Verdächtigen]

Am 15. 6. 2012 kam es in einem Einkaufsmarkt zum Ausbruch eines offensichtlich durch Brandstiftung verursachten Feuers, bei dem ein Sachschaden von über 2 Mio Euro entstand. Im Zuge der Ermittlungen stießen die Polizeibeamten auch auf den Namen des seinerzeit neuneinhalb Jahre alten C K. Am 28. 6. 2012 suchten zwei Polizeibeamte um 9.30 Uhr dessen Volksschule auf. Er legte dabei ein Geständnis ab, das Feuer gelegt zu haben, was er aber am Abend auch der Polizei gegenüber widerrief. Zur gleichen Zeit befand sich auch M S auf der Polizeiinspektion, der unmittelbar vor Ausbruch des Feuers Kinder gesehen hatte, die aus dem Einkaufsmarkt herausstürmten. Nach dem „Geständnis“ des C K wurde eine Gegenüberstellung durchgeführt. M S gab gegenüber den Polizeibeamten über Nachfrage ausdrücklich an, dass es sich bei C K keinesfalls um eines der Kinder handle, die er weglaufen gesehen habe. Weder der Umstand, dass eine Gegenüberstellung von C K mit dem Zeugen erfolgt war, noch, dass er am Abend des 28. 6. 2012 nochmals die Polizeiinspektion aufsuchte, fand im Abschlussbericht der Polizei Erwähnung. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen C K wegen des Verdachts der Herbeiführung einer fahrlässigen Feuersbrunst wurde am 5. 11. 2012 wegen seiner fehlenden Strafmündigkeit eingestellt. Tatsächlich befand sich C K am Tag des Brandes nicht im Einkaufsmarkt. Sein Geständnis war falsch.

[Aufforderung der Feuerversicherung an Haushaltsversicherung, Haftung anzuerkennen]

Die Kl ist die Feuerversicherin der betroffenen Hausgemeinschaft und zahlte an diese iZm dem Brandge-

schehen € 1.253.296,86. Mit Schreiben v 6. 11. 2012 wandte sich die Kl an C K. Sie wies darauf hin, dass allfällige Schadenersatzansprüche gem § 67 VersVG auf sie übergegangen seien und ersuchte um Meldung der Angelegenheit an den Haftpflichtversicherer. Der von der Mutter beauftragte Anwalt teilte der Bekl, der HaushaltsVers, mit Schreiben v 6. 12. 2012 mit, dass ihr Sohn in Verbindung mit dem Brand gebracht werde. Über Aufforderung der Kl, den VersSchutz zu bestätigen und die Haftung für den bei ihr (mit-)versicherten C K anzuerkennen, teilte die Bekl der Kl schließlich mit, dass sie den eingetretenen Schaden nicht übernehmen werde. Daraufhin forderte die Kl die von ihr erbrachte VersLeistung von C K und dessen Eltern.

[Klage auf Feststellung der Deckung gegenüber der Haushaltsversicherung]

Die Kl begehrt die Feststellung, dass die Bekl dem H, S und dem C K auf Grund und im Umfang des bei ihrer Anstalt bestehenden HaushaltsVersVertrags, der auch eine PrivathaftpflichtVers enthalte, für den Brandschadensfall v 15. 6. 2012 Deckung zu gewähren habe. Der Brand sei von C K verursacht worden. Er hafte aufgrund seiner Unmündigkeit zum Tatzeitpunkt zwar nicht gem § 1308 ABGB, jedoch sei neben einer Haftung der Eltern nach § 1309 ABGB (wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht) der Tatbestand des § 1310 ABGB gegeben, weil eine abgeschlossene HaftpflichtVers ein Vermögen darstelle. Obwohl die Bekl eine Deckung (auch wegen behaupteter Obliegenheitsverletzung infolge verspäteter Meldung und nicht korrekter Darstellung des Sachverhalts) abgelehnt habe, unternehme die Familie K nichts, um Deckung für den VersFall bei der Bekl zu erlangen. Insb sei der Kl auch nicht bekannt gegeben worden, ob die Bekl ihre Deckungspflicht bereits qualifiziert abgelehnt habe. Der

Versagung des Feststellungsinteresses des Feuerversicherers auf Bestehen der Deckungspflicht des Haftpflichtversicherers gegenüber dem Schädiger auch bei Einrücken in die Position des Geschädigten als Legalzessionar.

Kl drohe der Entzug des Deckungsanspruchs als Befriedigungsobjekt wegen Verjährung oder Ablauf der Frist des § 12 Abs 3 VersVG, weshalb ihr ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Deckungspflicht der Bekl zukomme.

[Einwendungen der Bekl]

Die Bekl beantragt die Klageabweisung. Die Kl sei nicht aktivlegitimiert. Sie sei nicht als „geschädigter Dritter“ anzusehen. Es mangle auch am rechtlichen Interesse an der begehrten Feststellung, weil C K für den Brand nicht verantwortlich sei, seinen Eltern keine Aufsichtspflichtverletzung vorzuwerfen sei und es der Kl möglich gewesen wäre, die Leistungsklage (gegen Mitglieder der Familie K) einzubringen. Im Übrigen bestehe schon deshalb kein Deckungsanspruch der VersN (Mitversicherten) aus der HaftpflichtVers, weil von diesen die VersMeldung verspätet erstattet und auch Aufklärungsobliegenheiten verletzt worden seien.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

ErstG und BerG wiesen das Klagebegehren ab. Der OGH gab der Rev der Kl keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev ist zur Klarstellung zulässig, sie ist aber nicht berechtigt.

[Voraussetzungen für Zulässigkeit einer Feststellungsklage im Verhältnis zu nicht am Verfahren beteiligten Dritten]

Zweck der Feststellungsklage ist es, die Rechtslage dort zu klären, wo ein von der Rechtsordnung anerkanntes Bedürfnis zur Klärung streitiger Rechtsbeziehungen besteht (RIS-Justiz RS0037422). Das Vorliegen des Feststellungsinteresses ist Voraussetzung für den Feststellungsanspruch (RIS-Justiz RS0039177). Es muss irgendeine Streitverhindernde oder sonstige Rechtswirkung zwischen den Parteien des vorliegenden Rechtsstreits denkbar sein (RIS-Justiz RS0039080). Voraussetzung ist eine unmittelbare Wirkung des festzustellenden Rechts auf die Rechtsposition der die Feststellung beantragenden Partei (1 Ob 176/10 d). Die Feststellung von Rechten oder Rechtsverhältnissen, die im Verhältnis zu nicht am Verfahren beteiligten Dritten bestehen, ist zwar nicht generell ausgeschlossen. Ein solches Begehren ist jedoch nur dann zulässig, wenn das festzustellende Recht oder Rechtsverhältnis die Rechtssphäre des Kl oder des Bekl unmittelbar berührt (RIS-Justiz RS0038819), also unmittelbar in seinen Rechtsbereich hineinreicht, diesen stört und beeinträchtigt (RIS-Justiz RS0038958). Ein bloß wirtschaftliches Interesse allein genügt nicht. Bei der Feststellung von Drittrechtsverhältnissen ist das rechtliche Interesse genau zu prüfen, weil das FeststellungsU einem am Verfahren nicht beteiligten Dritten gegenüber keine Rechtskraftwirkung äußert (4 Ob 93/09 v mwN). Das rechtliche Interesse fehlt, wenn die Rechtskraftwirkung des FeststellungsU die Beseitigung der Unsicherheit über das Rechtsverhältnis nicht garantieren kann und damit die Rechtsverhältnisse des Kl durch das Verhal-

ten des Bekl nicht unmittelbar berührt werden (RIS-Justiz RS0039071).

[Unterscheidung Deckungs-/Haftpflichtverhältnis]

Bei der Beurteilung des Wesens des Anspruchs des VersN aus der HaftpflichtVers sind das Deckungs- und das Haftpflichtverhältnis zu unterscheiden. Der VersAnspruch in der HaftpflichtVers ist auf die Befreiung von begründeten und die Abwehr von unbegründeten Haftpflichtansprüchen gerichtet. Unbeschadet dieser beiden Komponenten (Befreiungs- und Rechtsschutzanspruch) handelt es sich um einen einheitlichen Anspruch des VersN. Er wird in dem Zeitpunkt fällig, in dem der VersN von einem Dritten auf Schadenersatz wegen eines unter das versicherte Risiko fallenden Ereignisses oder einer sonstigen Eigenschaft in Anspruch genommen wird, unabhängig davon, ob die Haftpflichtforderung begründet ist, weil VersSchutz auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche in sich schließt (RIS-Justiz RS0080384; RS0081228; RS0080013; RS0080086; RS0079963). Ab der Inanspruchnahme durch den Dritten steht dem VersN (vorerst nur) ein rechtliches Interesse an der Feststellung des VersSchutzes (der Deckungspflicht) zu, wenn der Versicherer die Deckung ablehnt (RIS-Justiz RS0038928).

[Keine Prüfung des Haftpflichtanspruchs im Deckungsprozess]

Schon der vorweggenommene Deckungsprozess des Schädigers gegen seinen Haftpflichtversicherer ist ein Ausnahmefall, weil ein Rechtsschutzinteresse regelmäßig das Bestehen eines Haftpflichtanspruchs des Geschädigten gegen den Schädiger voraussetzt. Der Schädiger hat jedoch als VersN Anspruch auf eine eindeutige Auskunft darüber, ob der Versicherer im Haftpflichtprozess den Rechtsschutz übernimmt (BGH r+s 2007, 191). In diesem vorweggenommenen Deckungsprozess findet eine Prüfung des Haftpflichtanspruchs nicht statt. Feststellungen über Tatfragen, die Gegenstand des Haftpflichtprozesses sind, sind für den Haftpflichtprozess nicht bindend, daher überflüssig und, soweit sie getroffen wurden, für die Frage der Deckungspflicht unbeachtlich (RIS-Justiz RS0081927).

[Ausnahmsweise Feststellungsinteresse des Dritten bei Gefahr des Entzugs des Befriedigungsobjekts]

In der (freiwilligen) HaftpflichtVers hat der am Vers-Vertrag nicht beteiligte geschädigte Dritte grds keine rechtliche Handhabe, den Versicherer direkt in Anspruch zu nehmen. Dennoch kann er eine Klage auf Feststellung der Deckungspflicht des Versicherers – bezogen auf den VersN – erheben (RIS-Justiz RS0120699; zur vergleichbaren deutschen Rechtslage: *Johannsen in Bruck/Moeller/Johannsen*, Komm VVG IV⁸ Anm B82; *Späte*, HaftpflichtVers § 1 Rn 199; *Honsell* in BK § 149 Rn 148 f; *Römer/Langheid*, VVG² § 156 Rz 1; *Voit/Knappmann* in *Prölss/Martin*, VVG²⁷ § 156 Rz 1; BGH VersR 2001, 90; VersR 2009, 1485). Ein solches Feststellungsinteresse besteht vor allem dann, wenn dem geschädigten Dritten der Deckungsanspruch als Befriedigungsobjekt entzogen zu werden droht; etwa durch Verjährung oder durch Ablauf der Frist des

§ 12 Abs 3 VersVG, die auch durch die Klage des Dritten gewahrt werden kann, oder wenn der Versicherer seine Eintrittspflicht verneint und der VersN nichts weiter unternimmt (7 Ob 29/06z mwN).

[UU rechtliches Interesse des Dritten aus Sozialbindung]

Der Grund dafür, dem geschädigten Dritten ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung des Deckungsschutzes zuzubilligen, ergibt sich aus der Sozialbindung (Opferschutz), wie sie in § 156 Abs 1, § 157 VersVG zum Ausdruck gekommen ist. Gem § 156 Abs 1 VersVG sind Verfügungen über die Entschädigungsforderung aus dem VersVerhältnis dem Dritten gegenüber unwirksam. Durch die Anordnung soll verhindert werden, dass der VersN auf die Deckungsforderung verzichtet oder die Entschädigungsforderung nicht entgegennimmt. § 157 VersVG gewährt dem geschädigten Dritten bei Insolvenz des VersN einen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus der Entschädigungsforderung des VersN. Damit wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass die HaftpflichtVers eine soziale Reflexwirkung zu Gunsten des geschädigten Dritten hat. Die Bestimmungen bezwecken den Schutz des Geschädigten; durch sie soll gewährleistet werden, dass die VersEntschädigung ihm zugute kommt (BGH VersR 1987, 655; VersR 1993, 1222; VersR 2001, 90; OLG Celle r+s 2013, 127; Langheid, aaO § 156 Rz 1; Schanz in Veith/Gräfe, VersProzess² § 13 Rn 28 zu den vergleichbaren Bestimmungen § 108 Abs 1 und § 110 VVG).

Anmerkung:

Die Entscheidung führt im konkreten Einzelfall zum richtigen Ergebnis, wenn der Mj tatsächlich nicht der Täter war. Die in der Entscheidung gemachten Ausführungen sind es jedoch nicht, weshalb diesen entgegenzutreten ist, um unzutreffende Folgerungen für weitere Entscheidungen zu vermeiden:

Ein Mj gibt in Bezug auf eine Brandstiftung zunächst ein Geständnis ab, widerruft das aber in der Folge. Welcher Aussage kann man trauen? Dass er nicht der Täter war, dafür spricht die Gegenüberstellung mit einem Zeugen, der Kinder aus dem – brennenden – EKZ herauslaufen gesehen, aber ausgesagt hat, dass der betreffende Mj, um dessen Haftpflichtversicherung es geht, nicht dabei war. Womöglich waren es aber gar nicht diese Kinder, die das EKZ angezündet haben. Und: Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, auch wenn er dann die Wahrheit spricht. Ob der betreffende Mj der Täter war, darum geht es bei der vom OGH zu beurteilenden Rechtsfrage aber gar nicht; jedenfalls nicht allein.

Sollte dieser Mj der Täter gewesen sein, stellt sich naturgemäß die Frage der Durchsetzbarkeit des Anspruchs. Bei einem Mj ist das Bestehen einer – auch freiwilligen – Haftpflichtversicherung auch eine Frage der Durchsetzbarkeit des Schadenersatzanspruchs, hat doch ein Mj typischerweise kein oder nur ein geringes Vermögen – und wieviel er in den nächsten 30 Jahren

[Legalzessionar ist nicht geschädigter Dritter in Bezug auf die Haftpflichtversicherung des Schädigers]

Erleidet der Geschädigte einen Schaden, gegen den er – wie hier – versichert ist, durch die schädigende Handlung eines Dritten, hat er die Wahlmöglichkeit, seinen Schaden vom Schädiger ersetzt zu verlangen oder seinen Versicherer in Anspruch zu nehmen. Die Kl wurde hier von ihrem VersN auf Entschädigungsleistung in Anspruch genommen, dies im Rahmen des von ihr übernommenen unternehmerischen Risikos und der sie treffenden vertraglichen Verpflichtungen. Der von seinem VersN in Anspruch genommene Versicherer ist zwar gem § 67 VersVG Legalzessionar und berechtigt, sich beim Schädiger zu regressieren. Auch wenn der Schadenersatzanspruch unverändert auf ihn übergeht, so ist er doch in Bezug auf die HaftpflichtVers des Schädigers nicht geschädigter Dritter iSd §§ 156, 157 VersVG, sodass er sein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass der Haftpflichtversicherer dem Schädiger Deckung zu gewähren hat, auch nicht aus dem aus den genannten Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Opferschutz ableiten kann. Der in den Opferschutz der HaftpflichtVers nicht einbezogene Legalzessionar nach § 67 VersVG hat daher ganz allg Umstände zu behaupten und zu beweisen, aus denen sich die unmittelbare Wirkung des festzustellenden Rechts auf seine Rechtsstellung – die eben nicht jene des geschädigten Dritten ist – ergibt.

Das Klagebegehren ist daher mangels Dartuung eines eigenen rechtlichen Interesses der Kl an der begehrten Feststellung abzuweisen.

erlangt, so er sich nicht im Weg der Privatinsolvenz von seinen Schulden befreit, steht auf einem anderen Blatt. Bei einem unmündigen Mj – und darauf verweist die Entscheidung durchaus zutr – ist schon der Grund des Schadenersatzanspruchs gem § 1310 ABGB vom Bestehen einer – auch freiwilligen – Haftpflichtversicherung abhängig. Das spricht umso mehr für die Bejahung des Feststellungsinteresses des geschädigten Dritten.

Wenn der Schädiger bzw seine Eltern nicht entsprechende Schritte setzen, besteht die Gefahr, dass der Deckungsanspruch erlischt und ein zunächst gegebener Vermögenswert verloren geht; der Geschädigte verliert den zumeist einzigen Vermögenswert, auf den er zugreifen kann. Für einen solchen Fall bejaht der OGH – in Übereinstimmung mit der deutschen Meinung – einen Feststellungsanspruch des geschädigten Dritten auf das Bestehen einer Deckungspflicht des Schädigers gegen seine Haftpflichtversicherung. Soweit, so folgerichtig.

Wenn allerdings ein solcher Schadenersatzanspruch im Weg der Legalzession nach § 67 VersVG auf einen Sachversicherer, hier einen Feuerversicherer, übergeht, soll ein solches Feststellungsinteresse nicht mehr bestehen, obwohl – *expressis verbis* – anerkannt wird, dass der Legalzessionar in die Rolle des Geschädigten einrückt. Und dabei ist es das Wesen einer Zession, dass sich die Rechtsposition des Neugläubigers nicht von der des Altgläubigers unterscheidet.

Begründet wird die Versagung des Feststellungsinteresses mit der „Sozialbindung“. Das ist aber der falsche Ansatz. Es geht in der Haftpflichtversicherung nicht um den Schutz sozial schwacher Geschädigter, sondern darum, dass die Ersatzleistung dem Berechtigten in voller Höhe zugutekommt, weshalb dem Schadenersatzgläubiger nach § 157 VersVG ein Recht auf abgesonderte Befriedigung zukommt; uzw nicht nur in der Pflichtversicherung, sondern bei jeder Haftpflichtversicherung. Warum diese treuhänderische Bindung bei einer Zession, und sei es einer Legalzession, verloren gehen sollte, ist nicht einzusehen.

Was hätte die Bejahung des Feststellungsinteresses bewirkt? Ob gegen den mj Mitversicherten ein Schadenersatzanspruch gegeben ist, wäre im Haftpflicht-

prozess noch zu prüfen gewesen. Das wäre zunächst davon abhängig gewesen, ob dieser Mj tatsächlich der Täter war. Sollte das zu verneinen sein, hilft dem Feuerversicherer auch das erwirkte FeststellungsU nicht. Sollte der Mj aber – trotz des ersten Eindrucks – doch der Täter (gewesen) sein, ist sichergestellt, dass die Billigkeitshaftung nach § 1310 ABGB greift und der Anspruch im Ausmaß der VersSumme auch durchsetzbar ist. Warum bei schlussendlich doch erwiesener Täterschaft der Anspruch ins Leere gehen soll, weil ein Deckungsanspruch nicht mehr besteht, den die Eltern des Mj nicht betrieben haben, ist in der Tat nicht einzusehen.

Christian Huber,
RWTH Aachen

→ Schadenersatzansprüche bei ohne Zustimmung erfolgter Internet-Veröffentlichung von Sex-Videos

§§ 16, 1325 ABGB; § 33 Abs 1 DSG 2000; Art 8 EMRK

Eine ohne Zustimmung erfolgte Veröffentlichung von Sex-Videos im Internet stellt eine massive Verletzung des allg Persönlichkeitsrechts dar und setzt die betroffene Person in ihrer Menschenwürde, aber auch in ihrem Ansehen empfindlich herab. Wurden daher ohne Zustimmung der Kl zumindest zwei Videos sexuellen Inhalts, auf denen diese zu sehen (und identifizieren) ist, im Internet hochgeladen und dort bereits „zehntausende Mal“ angeklickt, wodurch bei ihr auch psychische Beeinträchtigun-

gen mit Krankheitswert aufgetreten sind, so ist – in Gesamtabwägung des Anspruchs auf angemessene Entschädigung nach § 33 Abs 1 letzter Satz DSG 2000 einerseits und eines darüber hinausgehenden Schmerzensgeldanspruchs nach § 1325 ABGB andererseits – jedenfalls eine Geldentschädigung in Höhe von insgesamt (wie begehrt) € 8.000,- nicht nur angemessen, sondern unter dem Gesichtspunkt der Genugtuung des Opfers sowie auch der Prävention geboten (außerdem Stattgebung eines Unterlassungs-, Löschungs- und Feststellungsbegehrens).

ZVR 2016/55

§§ 16, 1325
ABGB;
§ 33 Abs 1
DSG 2000;
Art 8 EMRK

OLG Wien
26. 8. 2015,
11 R 119/15y
(LGZ Wien
12. 5. 2015,
54 Cg 24/14)

Sachverhalt:

[Anfertigung der ohne Zustimmung ins Netz gestellten Sex-Videos]

Die Streitparteien führten von 2005 bis ca. Jänner 2009 eine intime Beziehung, die von der Kl beendet wurde, was der Bkl schlecht verkräftete. Während aufrechter Beziehung stimmte die Kl über Wunsch des Bkl mehrmals zu, dass er Fotos und Videos von den Parteien bei der Vornahme sexueller Handlungen aufnimmt. Darüber hinaus nahm der Bkl auch ein solches Video ohne Zustimmung der Kl auf. Die Fotos und Filme wurden tw mit dem Handy, tw mit der Kamera des Bkl aufgenommen. Dem Bkl war bewusst, dass die Fotos und Videos nicht für eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte gedacht waren. Die Kl hat auch nie eine Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt.

Der Bkl sagte der Kl im Jahr 2010 zu, die gegenständlichen Videos zu löschen. Der Bkl löschte die Videos und Fotos jedoch nicht.

[Hochladen im Internet durch den Bkl]

Der Bkl lud zumindest zwei Videos sexuellen Inhalts, auf denen die Kl zu sehen ist, im Internet hoch; bei einem der beiden wusste die Kl von der Aufnahme, bei dem zweiten („Hidden cam“) nicht. Die Kl selbst veröffentlichte nie Videos sexuellen Inhalts.

Im Nov 2013 erfuhr die Kl von einer ehemaligen Schwägerin, dass ein Video sexuellen Inhalts von ihr

auf einer Pornowebseite im Internet kursiert. Sie zeigte der Kl auch das Video, auf dem sie erkennbar und das vom Bkl aufgenommen worden war.

Die Videos wurden in weiterer Folge auch auf andere Internetseiten kopiert und verbreitet. Die Videos können heruntergeladen, kopiert und vervielfältigt werden. Auch zumindest ein Standbild scheint bei [...] auf, ein Standbild scheint auch als Vordergrundbild bei anderen Videos, bei denen die Kl nicht zu sehen ist, auf. Die gegenständlichen Videos wurden zehntausende Male angeklickt.

Die Kl und ihr (nunmehriger) Ehegatte fanden bei Internetrecherchen eine Vielzahl weiterer Links zu pornografischen Websites, bei denen die Kl gut erkennbar ist [es folgen 19 Website-Adressen].

Beide Videos wurden vom Bkl im Internet hochgeladen.

[Gesundheitliche Auswirkungen auf Psyche der Kl]

Durch die Verbreitung der Videos sexuellen Inhalts im Internet, wobei auch tw die Familie und der Bekanntenkreis der Kl von den Videos erfuhren, erlitt die Kl eine psychische Beeinträchtigung mit Krankheitswert. Als sie das Video erstmals im Nov 2013 im Internet sah, erlitt sie einen Schock. Die Kl hat starke Angst, bloßgestellt und gedemütigt zu werden. Es trat bei

Für ohne Zustimmung erfolgte Veröffentlichungen geschlechtlicher Handlungen im Internet gebühren sowohl eine angemessene Entschädigung nach DSG 2000 als auch ein Schmerzensgeld nach ABGB.